

Gemeinde Pfalzgrafenweiler
Landkreis Freudenstadt

Satzung

**über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der
Gemeinde Pfalzgrafenweiler
(Feuerwehr-Kostenersatzsatzung – FwKS -)
vom 1. März 2013 1. Änderung vom 29.09.2015**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) und §§ 34, 26 Abs. 2 Feuerwehrgesetz für Baden Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfalzgrafenweiler am 19.02.2013/29.09.2015 folgende Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Pfalzgrafenweiler beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

(1) Die Gemeinde Pfalzgrafenweiler erhebt für Einsätze der Gemeindefeuerwehr einen Kostenersatz, wenn

- a) die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
- b) der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft-, -oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
- c) Kosten für Sonder- und Einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
- d) die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdeten Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
- e) der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadensfeuer vorlag,
- f) ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder in Folge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde,
- g) die Feuerwehr mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe beauftragt wurde,

- h) die Feuerwehr mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie für die Übernahme des Feuersicherheitsdienstes beauftragt wurde,
 - i) sonstige Leistungen der Feuerwehr erbracht werden, die nicht nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach dieser Satzung kostenfrei sind.
- (2) Schadensersatzansprüche oder Überleitungsansprüche nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Bei den Aufgaben nach Abs. 1 g und h handelt es sich um sog. „Kann-Aufgaben“ nach § 2 Abs. 2 FwG, bei denen nur in Ausnahmefällen von der Erhebung eines Kostenersatzes abgewichen werden kann.

§ 2 Ausnahmen von der Kostenersatzpflicht

- (1) Kostenersatzfrei sind die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Stadtgebietes/ Gemeindegebietes bei
- a) Schadenfeuer (Bränden)
 - b) öffentlichen Notständen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 FwG,
 - c) technischer Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.
- (2) Ein Ersatz der Kosten wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder dies im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3 Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt anstelle dieser Satzung der „Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe der Feuerwehren im und außerhalb des Landkreises Freudenstadt“, der am 01.01.2012 in Kraft getreten ist.

§ 4 Kostenschuldner

(1)Kostenschuldner sind:

- a) In den Fällen des § 1 Abs. 1 a) der Verursacher
- b) In den Fällen des § 1 Abs. 1 b) der Fahrer oder der Fahrzeughalter
- c) In den Fällen des § 1 Abs. 1 c) der Eigentümer oder die ihm gleichgestellte Person
- d) In den Fällen des § 1 Abs. 1 d) , 1 g) und 1 i) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
- e) In den Fällen des § 1 Abs. 1 e) der Betreiber der Brandmeldeanlage
- f) In den Fällen des § 1 Abs. 1 f) der Verursacher oder derjenige, der zur Aufsicht über die Person des Verursachers verpflichtet ist
- g) In den Fällen des § 1 Abs. 1 h) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde

(2)Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

§ 5 Höhe der Kostenersätze

(1)Die Kosten richten sich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Dabei wird der Zeitaufwand, die Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Feuerwehrangehörigen, Fahrzeuge, Materialien und Geräte berücksichtigt.

(2)Die Kostenersätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist zusammen aus:

- a) dem Personalaufwand
- b) den Fahrzeugkosten

(3)Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit von der Alarmierung bis zum Einsetzende gerechnet, beim Feuersicherheitsdienst die Dauer des Dienstes am Einsatzort. Dies gilt auch dann, wenn aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, keine Leistung erbracht werden konnte.

Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet. Bei den Fahrtkosten wird die Entfernung der eingesetzten Fahrzeuge vom Standort bis zum Einsatzort und zurück zu Grunde gelegt.

- (4) Die Kostenersätze ergeben sich aus dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis (Stand Oktober/2012).

§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Schuldner zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. März 2013/1.10.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01. Januar 2010 in der Fassung vom 15. Dezember 2009 außer Kraft.

Anlage zu § 5 Abs. 4 der Satzung über die Kostenersätze zur Leistungen der Feuerwehr, Stand Oktober/2012

Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr werden folgende Kostenersätze festgelegt:

1. Personal

1.1 Freiwillige Feuerwehrangehörige je Person je Feuerwehrangehörige je Stunde	35 €
1.2 Schmutzzuschlag entsprechend Satzung Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit je Feuerwehrangehörige je Stunde	2 €
1.3 Feuersicherheitsdienst je Feuerwehrangehörige je Stunde	10 €

2. Fahrzeuge

Pfalzgrafenweiler		
2.1 TLF 16/25 FDS- G 672	23,10 €	je Stunde
2.2 Gerätewagen FDS-G 754	34,00 €	je Stunde
2.3 HLF 20/16 FDS-P 2016	35,80 €	je Stunde
2.4 LF 16 – TS FDS-RV 79	35,20 €	je Stunde
2.5 ELW FDS-FP 112	32,50 €	je Stunde
2.6 MTW FDS-PF 119	15,60 €	je Stunde
Bösingen		
2.6 LF 8 FDS-P 109	35,60 €	je Stunde
Edelweiler		
2.7 TSF FDS-FE 112	33,60 €	je Stunde
Durrweiler		
2.8 TSF FDS-AP 852	20,70 €	je Stunde
Herzogsweiler		
2.9 TSF FDS-AH 490	65,60 €	je Stunde
Kälberbronn		
2.10 TSF FDS-F 788	49,10 €	je Stunde

3. Geräte

3.1 Wassersauger	0 € je Stunde
3.2 Rettungsschere	0 € je Stunde
3.3 Rettungssatz mit Spreizer	0 € je Stunde
3.4 Atemschutzgerät	0 € je Stunde
3.5 Stromerzeuger	0 € je Stunde
3.6 Tauchpumpe	0 € je Stunde
3.7 Wärmebildkamera	0 € je Stunde
3.8 Druckluftschaumgerät	0 € je Stunde

4. Sonderlöschmittel

4.1 Ölbindemittel	49 € je Einheit
4.2 Sonderlösch- und Einsatzmittel bei Bränden und Gewerbe- und Industriebetriebe	3,50 € je Einheit